



# AMTSBLATT

## DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,  
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 6.

Opatów, am 15. März 1916.

INHALT: 1. Frühjahrsanbau 1916. — 2. Kundmachung betreffend Einschränkung des Brotfruchtverbrauches. — 3. Kundmachung über die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot. — 4. Kundmachung über die Richt- bzw. Höchstpreise. — 5. Einstellung oder Erzeugung von Luxusgebäck. — 6. Fleischlose Tage. — 7. Kundmachung betreffend den Anbau von Zuckerrüben.

### 1.

#### Frühjahrsanbau 1916.

Der Landwirtschaft des hiesigen Kreises, welche trotz der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Betriebsschwierigkeiten die Herbstbestellung der Fluren in erkennenswerter Weise mustergültig — über das Normale in Friedenszeiten — durchgeführt hat, wird nahe gelegt, auch den diesjährigen Frühjahrsanbau mit allen Mitteln und Kräften durchzuführen.

Obzwar gleich verschiedene Umstände und Schwierigkeiten bedeutende Hindernisse beim Anbaue hervorrufen, so wird doch jeder findige Landwirt, falls er dazu den guten Willen hat für die grössten Schwierigkeiten Abhilfe wissen, — liegt es ja doch in seinem ureigenstem Interesse als auch im Interesse der Staatsmacht und des Wohlstandes eines Landes — dem Boden die höchstmöglichen Erträge abzugewinnen.

Die Militärverwaltung erlässt für den Frühjahrsanbau nachstehende Massnahmen, deren strikte Durchführung der Landwirtschaft zur Pflicht gemacht wird.

In jeder Gemeinde ist sofort eine Anbau- und Erntekommission zu bilden, welche aus dem Gemeindevorsteher, Lehrern, Seelsorger und angesehe-

nen Ortsinsassen zu bestehen hat. Diese Ämter sind Ehren- und Vertrauensämter.

Diese Kommissionen haben alle im Gemeindegebiete verfügbaren Arbeits- und Betriebsmittel festzustellen sowie jene Wirtschaftsbetriebe, die den Anbau nicht mit eigenen Kräften bewerkstelligen können.

Den hilfsbedürftigen Betrieben sind die erforderlichen Arbeits- und Zugkräfte zuzuweisen. Zur Arbeitsleistung im Gemeindegebiete haben die Kommissionen alle anwesenden männlichen und weiblichen Personen heranzuziehen. Anspruch auf Entgelt ist vorläufig nur jenen Personen zuzubilligen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalt auf eine Entlohnung angewiesen sind. Verweigerung der Arbeit zieht Strafe, bei Personen, die Unterstützungen aus Mitteln der Mil.-Verwaltung beziehen (Soldatenfamilien, Witwen und Weisen nach Staatsangestellten, etc.), Verlust der Unterstützung nach sich.

Auch die Überlassung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe entbehrlichen Zugkräfte und Maschinen an hilfsbedürftige Betriebe der gleichen Gemeinde erfolgt vorläufig unentgeltlich. Bauerngründe, die von den Besitzern verlassen sind, können anderen Ortsbewohnern gegen Verpflichtung zur tatsächlichen Bewirtschaftung — gewissermassen gegen Übertragung des Nutzungsrechtes bis zur Ernte — über-

lassen werden. Den Kommissionen obliegt auch die Verteilung der von den Verwaltungsbehörden beigestellten Saatguthilfen, Arbeitskräfte und Besspannungen und die Einhebung der hierfür zu entrichtenden Vergütung.

Aus diesem Anlasse entspringende Forderungen der Mil.-Verwaltung geniessen Vorzugsrecht und stehen unter Zahlungszwang.

In stark entvölkerten Ortschaften wird es sich empfehlen, um die Bewirtschaftung zu erleichtern, zunächst den ertragreichen Boden den anwesenden Grundbesitzern zuzuweisen, die Gründe möglichst zu kommassieren d. h. zusammenzulegen und den herrenlosen Besitz gemeinsam von der Gemeinde bebauen zu lassen.

Bis 31. März d. J. ist dem Kreiskommando von jeder Gemeinde über die Bildung der Anbau-Erntekommission zu berichten. Gleichzeitig ist anzugeben, was die Kommission betreffs ihrer Aufgaben verfügt hat und sind Wünsche zum Ausdruck zu bringen, welche, wenn möglich, werden vom Kreiskommando berücksichtigt werden.

#### Arbeitskraft.

Falls dem Kreiskommando Zugochsen zugewiesen werden sollten, wird den Landwirten, welche nicht in der Lage sind, dieselben zu kaufen auch dadurch geholfen werden, dass ihnen Zugvieh leihweise gegen Vergütung zu Anbauarbeiten und nach deren Beendigung zur Aufmästung übergeben wird.

Alle nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gespanne in Städten und grösseren Ortschaften sind bei Bedarf von den Anbau-Erntekommissionen zu den Anbauarbeiten heranzuziehen.

Die Gespanne der Kleingrundbesitzer sind nach Beendigung der eigenen Anbauarbeiten zur Behauung der Äcker des Grossgrundbesitzes, — falls es notwendig ist — heranzuziehen. Entschädigung hierfür pro Tag für einspännige 6 Kronen (3 Rubel) zweispännige 10 K. (5 Rubel).

Auch sind falls Pferde- u. Ochsespanne nicht hinlänglich sind, zur Durchführung von leichteren Arbeiten (Eggen, seich ackern etc.) Kühe heranzuziehen, welche erfahrungsgemäss, besonders auf leichteren Gründen, vorzügliche Dienste leisten.

#### Kunstdünger, landwirtschaftliche Maschinen.

Der Bedarf an Kunstdünger und landw. Maschinen, Ersatzteilen etc. ist durch die Kommissionen gemeindeweise aufzunehmen (Gutsbesitzer geben den Bedarf direkt bekannt) und kann durch die Lw.-Verkaufsgesellschaft Spólka rolna in Ostrowiec bezogen werden. Das Kreiskommando tritt die hier vorliegenden Anmeldungen auf Kunstdünger, welcher Bedarf vom

Kreiskommando approximativ erhoben wurde, an die genannte Firma ab und haben sich die Betreffenden mit der Spólka rolna ins direkte Einvernehmen zu setzen.

Natürlich steht es jedem frei seinen Bedarf anderweitig zu decken. Es sei nur bemerkt, dass die Lw. Verkaufsgesellschaft — die ja für die Landwirtschaft in erster Linie helfend zu vermitteln berufen ist — vom Kreiskommando in ihren Bestrebungen tunlichst unterstützt werden wird. Auch behält das Kreiskommando stets die Erstellung der Preise im Auge, was eine Übervorteilung der Landwirte ausschliesst.

Etwaige Missstimmigkeiten sind anher bekanntzugeben und wird das Kreiskommando für deren Abhilfe Sorge tragen.

#### Schmiermittel.

Die Besitzer, welche dem Kreiskommando seinerzeit den Bedarf an Schmiermitteln angezeigt haben, werden aufmerksam gemacht, dass die betreffenden Quantitäten an Wagenfett, Maschinenöl etc. ebenfalls der Spólka rolna zum Verkaufe an die Landwirte überwiesen wurden.

#### Sämereien.

Jene Sämereien, welche nicht dem Monopol unterliegen, wie z. B. Kleesamen, Grassamen, Rübensamen, Möhren, Erbsen, Bohnen, Wicken, etc. können ebenfalls durch die Spólka rolna bezogen werden, insofern nicht die Landwirte, welche Bedarf haben, sich nicht die erforderlichen Sämereien bei Produzenten im Kreise direkt ankaufen. Preistreiberei ist sofort anher anzuzeigen und werden diese Wucherer bestraft werden.

#### Pflanzung.

Die geringen Viehbestände — demzufolge grosser Mangel an Stallmist herrscht — lassen es dringend geboten erscheinen dem Boden den unbedingt erforderlichen Stickstoff in Form von Grunddüngung zuzuführen, da ohne diesen Nährstoff die Früchte nicht zur rechten Entwicklung kommen können und trotz reichlichen Vorhandenseins mineralischer Nährstoffe keine Durchschnittserträge zu erwarten sind.

Dem Anbau von Stickstoffsammlern wie sämtlichen Leguminosenarten: Erbsen, Bohnen, Wicken, Lupinen, etc. ist daher besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Auch verdient der Anbau von Sonnenblumen Beachtung, die man in eigenen Kulturständen als auch als Zwischenfrucht in Rüben- und Kartoffelfeldern in grösseren Abständen mit Erfolg kultivieren kann sowie auf Komposthäufen u. dgl. Die Samen liefern ein sehr schmackhaftes Speiseöl; die Pressrückstände geben eine fettreiche Milch und wird auch hiedurch die

Güte der Butter nicht beeinträchtigt. Auch sind dieselben ein gutes Kraftfutter für Rindvieh und Schweine und werden von den Tieren sehr gerne genommen.

## 2.

### Kundmachung

#### betreffend Einschränkung des Brotfruchtverbrauches.

Zur einheitlichen Regelung des Brotfruchtverbrauches im Okkupationsgebiete ordnet das Militärgeneralgouvernement mit Verordnung Nr. 14952 vom 8./3. 1916 folgendes an:

1. Die Erzeugung von feinen Mehllarten wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80% Mehlausbeute), die Hälfte auf Schrotmehl (ohne Kleieabzug) zu verarbeiten.

Die Mehlpreise für Privatkonsum per 100 kg. loco Mühle (einschliesslich der Regiezuschläge für das Mil.-Gen.-Gouv. und den Müller, sowie für den Sack) werden wie folgt festgesetzt:

Roggenvollmehl . . . . .	K. 39.50
Roggenschrotmehl . . . . .	K. 35.00
Weizenvollmehl . . . . .	K. 43.20
Weizenschrotmehl . . . . .	K. 38.00

Den Brotfruchtverbrauch der selbstproduzierenden Landbevölkerung wird das Kreiskommando genauestens überwachen und kontrollieren und gegen jene, welche die Verfügungen nicht beachten — mit den strengsten Massregeln einschreiten.

Die Lohnmühlen werden genauestens kontrolliert werden; Handmühlen sind verboten.

Die Vermahlung des Getreides hat nur in einem, dem gestatteten Verbrauche entsprechenden Ausmasse zu erfolgen und darf nur gegen Vorweisung von Erlaubnisscheinen des Kreiskommandos (resp. dessen Kontrollorgane) geschehen.

Die bei Landbevölkerung vorhandenen Getreidevorräte (Roggen und Weizen) sind — nach Abzug des bis 15./8. 1916 pro Kopffestgesetzten Quantums von  $\frac{1}{2}$  Korzec Brotgetreide — mit tunlichster Beschleunigung spätestens jedoch bis 10./IV. 1916 an das nächstgelegene Getreide-Monopolmagazin (Opatów bzw. Ostrowiec) einzuliefern.

Desgleichen ist Hafer abzüglich der pro Pferd bis 3./8. 1916 festgesetzten Menge von 3 Korzec und abzüglich des Saatgutbedarfes sowie die vorhandenen Gerstenvorräte abzüglich des Saatgutbedarfes ehestens, spätestens jedoch bis 10./IV. 1916 an die Magazine abzustellen. Die Bezahlung erfolgt sofort zu den Höchstpreisen je nach Qualität.

Sollte die Ablieferung nicht rechtzeitig erfolgen, so wird nur gegen blosse Bescheinigung requiriert und kann bei erschwerenden Umständen auch die Konfiskation und der Verfall des Getreides ausgesprochen werden.

## 3.

### Kundmachung

#### über die Regelung des Verkehres mit Mehl und Brot.

Mit Verordnung vom 7. III. 1916 Ex. Nr. 4322/16 hat das k. u. k. M. G. G. Lublin das Kreiskommando erneuert angewiesen den sparsamen Verbrauch von Getreide, Mehl und Brot der Bevölkerung, unausgesetzt ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und angeordnet, besondere Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigen Backwaren und über den Handel mit diesen Erzeugnissen zu erlassen.

Um nun eine genaue Kontrolle über den Verbrauch von Mehl und Brot zu schafen, und eine weitgehendste Sparsamkeit zu erzielen, wird im Sinne der vorstehenden Verordnung des MGG. folgendes angeordnet:

#### I. Back und Mehlvorschriften.

1. Das Ausbacken von Luxusgebäck (Semmel, Kipfel) ist verboten. Es darf nur ein Einheitsbrot hergestellt werden, zu dessen Ausbackung nur das im Sinne der Verordnung des MGG. Nr. 14952 (verlautbart sub Pkt. 2 dieses Amtsblattes) festgesetzte Vollmehl (Roggen- u. Weizenvollmehl bzw. Schrotmehl) mit einer Beimischung von 20% Kartoffelmehl, Kartoffelflocken oder ebensoviel gekochte Kartoffel verwendet werden darf. Aus reinem Weizen- oder Roggenmehl darf Brot nicht erzeugt werden. Die auswärtige Bevölkerung darf zwar in Bäckereien ihr Mehl verbacken lassen, das bezügliche Mehl muss jedoch nur im vorstehenden Sinne zusammengemischt werden.

2. Das Einheitsbrot darf nur in Brotleiben zu . . . . . Lot ausgebacken werden, u. zw. in der Form, dass auch jede einzelne Tagesration leicht abgegeben werden kann.

3. Für das Verbacken von 1 kg. Mehl (einschliesslich Kümmel und Salz) wird der Betrag von 10 h. also — pro 1 Pfund 4 h. — als Backlohn festgesetzt. Der Brotpreis beträgt für 1 kg.

Weizenbrot	.....
Roggenbrot	.....
	.....
	.....

#### II. Amtlicher Ausweis (Brotkarte).

1. Für die Städte Opatów und Ostrowiec werden mit 1. April 1916 für den Bezug von Brot und Mehl

ämtliche Ausweise sg. Brot- bzw. Mehlkarten eingeführt, gegen welche bei den Verschleissstellen Brot und Mehl gekauft werden kann. Das Kreiskommando bezweckt mit der Brotkarte die gleichmässige Verteilung von Brot und Mehl zu erreichen und zu verhindern, dass einer zum Nachteile des anderen mehr Brot oder Mehl kaufe, als er zum Lebensunterhalte benötigt, und weiters zu vermeiden, dass dadurch die Vorräte unökonomisch und vorzeitig verbraucht werden und die Lebensmittelpreise über die derzeitige Höhe steigen.

2. Die Ausgabe von Brot- bzw. Mehlkarten erfolgt durch die beiden Magistrate: Opatów, Ostrowiec.

3. Brotkarte erhält nur derjenige, welcher in eigener Produktion die Gebühr von 250 Gr. Getreide pro Kopf u. Tag nicht aufbringen kann. Die Ausfolgung der Brot- bzw. Mehlkarte wird daher von der Erklärung des betreffenden Konsumenten abhängig gemacht, dass er keine Getreide- bzw. Mehlvorräte besitzt. Haushaltungen, welche Mehl an Vorrat besitzen, darf die Brotkarte solange nicht ausgefolgt werden, bis der im Sinne der festgesetzten Gebühr von 200 Gr. Mehl pro Kopf und Tag zu berechnende Vorrat nicht ausgebracht ist. Kleinere Vorräte d. i. bis 10 russ. Pfund pro Kopf und Tag sind hiebei nicht in Betracht zu ziehen. Die Magistrate haben daher zu prüfen und zu bestimmen, wem die Brotkarte ausgefolgt werden soll und die vorerwähnte Erklärung nach der Ausfolgung dieser Karte abzuverlangen.

4. Die Brotkarte besteht aus soviel abtrennbaren Abschnitten, als der betreffende Monat Tage zählt; gegen Abgabe dieser Teile wird das entsprechende Quantum von Brot oder Mehl gegen Bezahlung des festgesetzten Preises ausgefolgt. Dieses Quantum beträgt für die nichtproduzierende Bevölkerung pro Kopf und Tag (einschliesslich Kinder) 250 Gr. Brotfrucht (Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer) oder 200 Gr.=16 Lot Mehl, bzw. Gerstengraupen oder sonstigen Veredelungsprodukte von Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer, oder 250 Gr.=19½ Lot Brot.

5. Wird jemanden die Brotkarte nach Beginn des Monats ausgegeben, so sind von der Brotkarte soviel Abschnitte abzuschneiden, als Tage in dem betreffenden Monate verstrichen sind.

6. Während der Osterfeiertage ist der jüdischen Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, gegen Brotkarten rituell behandeltes Mehl bzw. Mazes einzukaufen.

7. Die Brotkarten werden immer nur für einen Monat ausgestellt und verlieren mit Ablauf des betreffenden Monats ihre Giltigkeit. Jeden Monat wird die Farbe der Brotkarten gewechselt.

8. Die Abschnitte der Brotkarte haben die Ver-

schleissstellen zu sammeln und dienen diese Abschnitte dem Magistrate bei Neuzuweisung als Kontrolle des erfolgten ordnungsmässigen Verkaufes. Ohne Brotkarte dürfen genannte Produkte seitens der Verschleissstelle nicht abgegeben werden.

9. Über die ausgegebenen Brotkarten ist seitens der Magistrate ein Vormerk nebst alphabetischem Index zu führen. Jeder Haushalt hat hiebei sein eigenes Konto.

10. Restaurationen, Gasthäuser, Konditoreien haben den Bedarf rechtzeitig dem Magistrate bekannt zu geben, und werden ihnen von demselben nach den faktischen Bedarfe für die auswärtige Bevölkerung die Brot- und Mehlkarten zugewiesen. Die ansässige Bevölkerung hat sich das Brot in die Restaurationen, Gasthäuser und Konditoreien mitzunehmen.

11. Wer mit Mehl und Brot handelt, oder gewerbmässig Mehl zur Zubereitung von Speisen verwendet, ist verpflichtet über seine Vorräte und den Verbrauch eine Vormerkung zu führen, und dieselbe jederzeit der die Verbrauchregelung bewirkenden Behörde zur Einsicht vorzulegen. In diesen Vormerkungen, welche jede Woche abzuschliessen sind, müssen genau die Mengen und Arten des verbrauchten Mehles für jeden Tag separat angegeben werden.

### III. Strafen und Wirksamkeitsbeginn.

Die Übertretungen der vorstehenden Vorschriften (z. B. unwahre Angabe bei der Anmeldung, jedweder Missbrauch mit der Brotkarte u. s. w.) werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 2000 K. bzw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Allenfalls kann auch gleichzeitig auf Konfiskation der verbotswidrig verkauften oder angekauften bzw. verheimlichten Produkte erkannt werden.

Die Kundmachung tritt mit 1. April 1916 in Kraft.

## 4.

### Kundmachung

#### über die Richt- bzw. Höchstpreise.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 2. Februar 1916 Nr. 1400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Für die in der angeschlossenen Beilage angeführten Waren werden für die Zeit bis 31. März und für den Monat April die dort ersichtlichen Richt- bzw. Höchstpreise festgesetzt.

Diese Richt- bzw. Höchstpreise verstehen sich, sofern sie Artikel betreffen, welche mit der Bahn geschafft werden müssen, loco Ostrowiec, — es ist daher gestattet, bei diesen Artikeln sobald sie ausserhalb von Ostrowiec weggeführt werden, auch den Zufuhrlohn zu den festgesetzten Preisen zuzurechnen.

Soferne diese Preise nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind sie als Richtpreise zu betrachten, welche den Zweck haben, den Verkäufern und den Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben. Sie bieten den Verkäufern einen Anhaltspunkt dafür, welche Preise in Anbetracht der allgemeinen Gestehungskosten noch als zulässig angesehen werden können.

Eine Überschreitung der festgesetzten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachweisen vermag. Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in welchen dieser Preis gegenüber der Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Die Kalkulation der Preise ist in der Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Ware in Kronen angenommen werden. Die Verkäufer, welche die Annahme verweigern, werden strenge bestraft werden.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen der Preis gegenüber der Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise, ohne einen dringenden Grund bzw. reeler Grundlage und eine Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise, wird als Preistreiberei im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. November 1915 Vdg. Bl. Nr. 38 bestraft. Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

Die Bevölkerung wird hiebei aufgefordert, bei der Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken und wird darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen strafbar sind, welche selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

II. Bezüglich der Ersichtlichmachung der Preise für Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Gebrauches wird nachstehendes verfügt:

Jeder, der gewerbmässig oder auf einem Markte Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhält oder verkauft, ist verpflichtet, sofort nach Erscheinen dieser Kundmachung, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in gut lesbarer Schrift, an einer deutlich sichtbaren Stelle seines Ladens oder Marktstandes nach Qualität und Quantität getrennt, ersichtlich zu machen.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen russischen Gewichte, die Preisangabe nach der Kronenwährung zu erfolgen.

Die Gendarmerie prüft unter Beihilfe der Gemeindeorgane, ob jeder Händler diesen Preistarif entsprechend ersichtlich gemacht hat. Gegen jene Verkäufer, welche trotz erfolgter Mahnung, dieser Vorschrift nicht entsprochen haben, wird mit der Ladensperre oder Abschaffung vom Markte unnachsichtlich vorgegangen und das Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden. Bei derartiger Sperrung des Ladens sind die Türe von der Gendarmerie mit einem mit dem Amtssiegel des Gendarmeriekommandos versehenen Zettel folgenden Inhaltes (in deutscher und polnischer Sprache) zu bekleben:

»Wegen Mangel der gehörigen Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise behördlich geschlossen«.

Die Entfernung dieses Zettels und Wiedereröffnung des Lokales bzw. die Wiedenzulassung zum Markte darf nur nach Behebung des Anstandes vom Kreiskommando bewilligt werden. Die Gendarmerie hat daher über jede verfügte Ladensperre, bzw. Abschaffung vom Markte an das Kreiskommando zu berichten.

Über zwangweise Schliessung von Verkaufslokalen oder die Abschaffung vom Markte entscheidet im Beschwerdefalle das Kreiskommando endgiltig.

### III. Strafen.

Die Übertretungen dieser Kundmachung, welche sofort in Kraft tritt, werden, soferne sie nicht als Preistreiberei vor das k. u. k. Militärgericht gehören, vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bzw. mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

## 5.

### Einstellung der Erzeugung von Luxusgebäcke.

Im Sinne der Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 18. März 1916 E. Nr. 17587 bringe ich zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung folgende Anordnung:

Die Erzeugung und der Verkauf von Luxusgebäcke (Semmeln, Strizel) ist mit dem 21. März 1916 unbedingt einzustellen.

Zu widerhandelnde sowohl Kaufleute (Bäcker, Restaurateure, Gemischtwarenhändler), wie auch Privatpersonen werden mit Geldstrafe von 2000 K. oder mit monatlichem Arreste bestraft.

## 6.

**Fleischlose Tage.**

In teilweiser Abänderung der hiesigen Kundmachung vom 15. November 1915 Nr. 6 des Amtsblattes werden fleischlose Tage auf Montag und Donnerstag überlegt.

Die strengste Einhaltung dieser Verordnung wird nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit aller Schärfe vorgegangen.

## 7.

**Kundmachung****betreffend den Anbau von Zuckerrüben.**

Ad Vdg. des M. G. G. Nr. 13110/16 vom 1. März 1916 wird den Landwirten u. Zuckerrübenproduzenten folgendes zur genauen Beachtung verlautbart:

Dem Anbaue von Zuckerrüben ist dieses Jahr mehr Bedeutung zu schenken, da die vorjährige Produktion kein befriedigendes Resultat gezeitigt hat und weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist.

Das M. G. G. hat im Einvernehmen mit den Rübenproduzenten und den Zuckerfabrikanten — um der Rübenproduktion die möglichste Rentabilität zu sichern — die nachstehenden Kaufsmodalitäten festgesetzt, welche für die Ernte 1916 zu gelten haben:

1. Der Rübenpreis wird folgendermassen festgesetzt:

Alternative a): ein fester Preis von 4.16 K. per 100 kg. Rübe oder

Alternative b): verhältnismässige Beteiligung der Rübenbauern an dem Zuckerpreise, welcher seinerzeit vom M. G. G. je nach Ausmass der Rübenernte u. der Zuckerausbeute bestimmt werden wird.

Im letzteren Falle hat der Preis für je 100 kg. Rübe 8% des zu gewärtigenden ab Fabrik gestellten Preises für Kristallzucker (ohne Akzise), mindestens aber 3 K. 50 h. zu betragen.

Wenn also z. B. der Kristallzuckerpreis von der Regierung mit 50 K. pro 100 kg. festgesetzt werden sollte, erhält der Rübenbauer für 100 kg. Rübe  $50 \times 8 : 100 = 4$  K., oder, wenn der Kristallzuckerpreis 60 K. betragen sollte  $60 \times 8 : 100 = 4.80$  K. etc. Die Wahl zwischen einer der beiden Alternativen steht den Rübenproduzenten zu.

Obige Preise verstehen sich netto u. loco Zuckerfabrik oder der dem Rübenbauer nächstgelegenen Eisenbahnstation, bei Toleranz von 2% Schmutz.

Diese Verkaufsbedingungen lassen den Anbau von Zuckerrüben auch im Verhältnis zu dem vom Getreide vollkommen lohnend erscheinen.

2. Falls eine Zuckerfabrik infolge höherer Gewalt die geschlossene Rübe nicht abnehmen kann, zahlt sie den Rübenbauern pro Morgen eine Entschädigung von 40 K.

Die Militärverwaltung erwartet, dass die Rübenproduzenten dieser Verfügung das regeste Interesse entgegenbringen werden u. durch interesivste Kulturarbeit von den Rübenflächen Höchsterträge erreicht werden.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**VALERIAN FEHMEL, Oberst, m. p.**



# K. u. k. Kreiskommando Opatów.

## Richt- bezw. Höchstpreise

für die Zeit bis 31. März und für den Monat April.

Warengruppe	W A R E	Vom k. u. k. Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis				ANMERKUNG		
		Gross-Handel		Klein-Handel				
		Gewichts Einheit	K	Gewichts Einheit	K h			
Fleisch- u. Wurstwaren	mit Knochen ohne Knochen Lungenbraten Kalbfleisch Schafffleisch Schweinefleisch Schlaffleisch grün Speck u. Schmeer geräucherter Speck Schweineschmalz Rindsfett Margarineschmalz Pflanzenfett gewöhnliche feine Krakauer Press	Pud	36	Pfund	1			
		»	43	»	1	20		
		»	43	»	1	20		
		»	30	»	—	80		
		»	60	»	1	60		
		»	75	»	2	—		
		»	84	»	2	10		
		»	75	»	2	—		
		»	30	»	—	80		
		»	72	»	1	90		
		»	90	»	2	40		
		»	72	»	1	90		
		Geflügel, Fische	Gänse Enten Hühner Karpfen Hechte Seefische Heringe gesalzen	Pud	—	Pfund	1	
				»	—	»	1	10
				»	—	»	—	80
»	36			»	1	—		
»	45			»	1	30		
»	27			»	—	80		
1 Stück	—			1 Stück	—	38		
Mahl- u. Schmalprodukte, Brot	Weizenmehl A. Weizenmehl B. Roggenbackmehl C. Weizengries Rollgerste (Graupen) gr. » kl. Hirsegrütze Buchweizen Reis Bruchreis Roggen gemischtes Weizen			Pud	10	Pfund	—	26
				»	7	»	—	19
				»	7	»	—	19
				»	7	»	—	21
				»	8	»	—	22
				»	11	»	—	38
				»	6	»	—	16
				»	5	»	—	15
		»	5	»	—	15		
		Hälsenfrüchte	Erbisen (ganz) » (geschält) Linsen Bohnen					
Milch, Molkereiprodukte, Eier	Vollmilch Magermilch Topfen Tischbutter Kochbutter Harter (Schweiz) Käse Weicher (Rahm) Eier (frisch) » eingelegt Kaffe roh » gebrannt Zucker in Broden » Würfel » Kristal Staub, Sand Thee Kakao Chokolade gew. Salz Pfeffer Kümmel Speiseöl Ess.gessenz			Liter	—	Liter	—	30
		Pud	14	Pfund	—	40		
		»	120	»	3	20		
		»	82	»	2	40		
		Stück	—	Stück	—	06		
		Pud	18	Pfund	3-4	60		
		»	18	»	—	48		
		»	18	»	—	50		
		»	18	»	—	50		
		»	18	»	—	50		
		»	220	»	4-8	—		
		»	150	»	6	—		
		»	4	»	4	—		
		»	108	»	—	11		
		»	29	»	3	—		
»	30	»	—	80				
»	—	Liter	—	82				
»	—	»	—	70				
Spezereiwaren und Gewürze	Kartoffel Sauerkraut gelbe Rüben rothe Rüben Zwiebel Knoblauch Kren Äpfel Pflaumen Pflaumenmus Wein Bier Brantwein Rum Sodawasser Ochsen Stiere Kühe Jungvieh (Beinlvieh) Kälber Schweine Schafe	Koreiz	5	Pud	1			
		Pud	3	Pfund	—	10		
		»	3	»	—	10		
		»	3	»	—	10		
		»	14	»	—	40		
		»	52	»	1	40		
		»	12	»	—	36		
		Pud	11	Pfund	—	36		
		»	36	»	1	—		
		»	42	»	1	20		
		Liter	2	Liter	3	—		
		»	—	»	—	50		
		»	4	»	5	—		
		»	4	»	5	—		
		»	—	»	—	40		
Pud	21	Pud	—	—				
»	21	»	—	—				
»	17	»	—	—				
»	40	»	—	—				
»	17	»	—	—				
Obst und Obstkonserven	Heu Stroh Futtermilch Zuckerrüben Ölkuchen Pferdeböhen Wicke Brennholz (hart) » weich Steinkohlen Koks Petroleum Brennspiritus Zündhölzchen Gew. Stearinkerzen » Kerseife » Schmierseife Kristalsoda Wagenfette	Pud	1	Pud	1	60		
		»	—	»	—	80		
		»	3	»	3	30		
		1 R. M.	10	1 R. M.	11	—		
		»	8	»	10	—		
		1 q	4	1 q	5	—		
		Pud	7	Pfund	—	28		
		Liter	—	Liter	1	20		
		Paquet	—	1 Stück	—	04		
		Pud	81	Pfund	2	50		
		»	—	»	2	10		
		»	8	»	—	26		
		Getränke	Schlachtvieh					
Futterartikel	Brennholz (hart) » weich Steinkohlen Koks Petroleum Brennspiritus Zündhölzchen Gew. Stearinkerzen » Kerseife » Schmierseife Kristalsoda Wagenfette			Pud	1	Pud	1	60
		»	—	»	—	80		
		»	3	»	3	30		
		1 R. M.	10	1 R. M.	11	—		
		»	8	»	10	—		
		1 q	4	1 q	5	—		
		Pud	7	Pfund	—	28		
		Liter	—	Liter	1	20		
		Paquet	—	1 Stück	—	04		
		Pud	81	Pfund	2	50		
		»	—	»	2	10		
		»	8	»	—	26		
		Beheizungs-Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial	Brennholz (hart) » weich Steinkohlen Koks Petroleum Brennspiritus Zündhölzchen Gew. Stearinkerzen » Kerseife » Schmierseife Kristalsoda Wagenfette	Pud	1	Pud	1	60
				»	—	»	—	80
				»	3	»	3	30
1 R. M.	10			1 R. M.	11	—		
»	8			»	10	—		
1 q	4			1 q	5	—		
Pud	7			Pfund	—	28		
Liter	—			Liter	1	20		
Paquet	—			1 Stück	—	04		
Pud	81			Pfund	2	50		
»	—			»	2	10		
»	8			»	—	26		
Gemüse	Kartoffel Sauerkraut gelbe Rüben rothe Rüben Zwiebel Knoblauch Kren Äpfel Pflaumen Pflaumenmus Wein Bier Brantwein Rum Sodawasser Ochsen Stiere Kühe Jungvieh (Beinlvieh) Kälber Schweine Schafe			Koreiz	5	Pud	1	
				Pud	3	Pfund	—	10
				»	3	»	—	10
		»	3	»	—	10		
		»	14	»	—	40		
		»	52	»	1	40		
		»	12	»	—	36		
		Pud	11	Pfund	—	36		
		»	36	»	1	—		
		»	42	»	1	20		
		Liter	2	Liter	3	—		
		»	—	»	—	50		
		»	4	»	5	—		
		»	4	»	5	—		
		»	—	»	—	40		
Pud	21	Pud	—	—				
»	21	»	—	—				
»	17	»	—	—				
»	40	»	—	—				
»	17	»	—	—				
Obst und Obstkonserven	Heu Stroh Futtermilch Zuckerrüben Ölkuchen Pferdeböhen Wicke Brennholz (hart) » weich Steinkohlen Koks Petroleum Brennspiritus Zündhölzchen Gew. Stearinkerzen » Kerseife » Schmierseife Kristalsoda Wagenfette	Pud	1	Pud	1	60		
		»	—	»	—	80		
		»	3	»	3	30		
		1 R. M.	10	1 R. M.	11	—		
		»	8	»	10	—		
		1 q	4	1 q	5	—		
		Pud	7	Pfund	—	28		
		Liter	—	Liter	1	20		
		Paquet	—	1 Stück	—	04		
		Pud	81	Pfund	2	50		
		»	—	»	2	10		
		»	8	»	—	26		
		Beheizungs-Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial	Brennholz (hart) » weich Steinkohlen Koks Petroleum Brennspiritus Zündhölzchen Gew. Stearinkerzen » Kerseife » Schmierseife Kristalsoda Wagenfette	Pud	1	Pud	1	60
				»	—	»	—	80
				»	3	»	3	30
1 R. M.	10			1 R. M.	11	—		
»	8			»	10	—		
1 q	4			1 q	5	—		
Pud	7			Pfund	—	28		
Liter	—			Liter	1	20		
Paquet	—			1 Stück	—	04		
Pud	81			Pfund	2	50		
»	—			»	2	10		
»	8			»	—	26		

K. u. k. Kreiskommando Opatów:  
**Fehmel, Oberst, m. p.**